

An die Vorsitzende des Sozialaus-
schusses

25. März 2025

Schleswig-Holsteinischer Landtag Umdruck 20/4608

Vorlage für die Sitzung des Sozialausschusses
am 26. März 2025

Änderungsantrag

der Fraktionen von CDU und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

zu Drucksache 20/2954

Der Landtag wolle beschließen:

Der Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes zur Auflösung der Staatlichen Arbeitsschutzbehörde bei der Unfallkasse Nord, zur Übertragung des Personals für den Vollzug des staatlichen Arbeitsschutzes auf das Landesamt für Arbeitsschutz, Soziales und Gesundheit und zur Änderung der Behördenbezeichnung des Landesamtes für soziale Dienste Schleswig-Holstein (Landtagsdrucksache 20/2954) wird wie folgt geändert:

Artikel 2 wird wie folgt geändert:

1. § 1 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 wird die Ziffern „16 bis 18“ durch folgend Wörter ersetzt:

„16 Absatz 3, 17 Absatz 3 und 18 Absatz 1 Satz 1“.

b) In Absatz 3 wird Satz 2 durch folgenden Satz ersetzt:

„Das Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein nimmt mit der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein die Versorgungslastenteilung vor.“

2. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 2 werden die Wörter „wird ermächtigt“ und das Komma durch das Wort „soll“ ersetzt und das Wort „zu“ wird gestrichen.

b) In Absatz 3 wird der folgende Satz angefügt:

„Beschäftigungszeiten bei der Unfallkasse Nord sind bei der Berechnung von Fristen nach den §§ 34 und 35 des Tarifvertrages für den öffentlichen Dienst der Länder anzuerkennen.“

c) In Absatz 3 wird Satz 1 durch folgenden Satz ersetzt: Betriebsbedingte Kündigungen sowie betriebsbedingte Änderungskündigungen derjenigen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie Auszubildenden, deren Arbeits- und Ausbildungsverhältnisse auf das Land übergehen, sind ausgeschlossen.

Begründung:

Zu 1:

Die Änderung in Absatz 1 dient der Präzisierung. Anstelle der bisherigen ungenauen Verweisung auf die §§ 16 bis 18 des Beamtenstatusgesetzes erfolgt nun eine konkrete Bezugnahme auf einschlägige Absätze. Durch diese Präzisierung wird die Rechtsanwendung erleichtert.

Mit der Änderung in Absatz 3 wird verdeutlicht, dass die Zuständigkeit für die Versorgungslastenteilung bei dem Dienstleistungszentrum Personal Schleswig-Holstein und der Versorgungsausgleichskasse der Kommunalverbände in Schleswig-Holstein liegt. Der Auftrag wird so rechtlich eindeutig verankert. Hierdurch soll eine reibungslose Versorgungslastenteilung gewährleistet werden.

Zu 2:

Mit der Änderung von Absatz 2 wird verdeutlicht, dass mit der Umstrukturierung verbundene monetäre Nachteile durch tarifliche Maßnahmen auszugleichen sind. Hierdurch wird die Gleichbehandlung der von der Umstrukturierung betroffenen Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter gewährleistet. Die Anpassung erhöht die Verbindlichkeit und verdeutlicht den Auftrag an die Verwaltung, den Beschäftigten des staatlichen Arbeitsschutzes auch unter geänderten rechtlichen Voraussetzungen möglichst gute Arbeitsbedingungen zu bieten.

Mit dem an Absatz 3 angefügten Satz wird verdeutlicht, dass die bei der Unfallkasse Nord abgeleisteten Beschäftigungszeiten bei der Berechnung von Kündigungsfristen nach § 34 TV-L zu berücksichtigen sind. Weiterhin sind diese Zeiten bei der Erstellung von Arbeitszeugnissen als einheitliche Beschäftigungszeiten anzugeben (§ 35 TV-L).

gez. Dagmar Hildebrand
Fraktion der CDU

gez. Nelly Waldeck
Fraktion von Bündnis 90/Die Grünen